

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen  
LF1-LEG-68/008-2018

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn  
Mag. Thallauer

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
12991

Datum  
16. Juni 2020

NÖ Tierzuchtgesetz 2020 (NÖ TZG 2020) – Neuerlassung; Motivenbericht

## Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 17.06.2020  
Ltg.-**1159/T-2-2020**  
L-Ausschuss

### Allgemeiner Teil:

#### 1. Ist-Zustand:

Das bisher durch eine Vielzahl von Richtlinien und Entscheidungen auf Ebene des Unionsrechts geregelte Tierzuchtrecht wurde mit Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht ("Tierzuchtverordnung"), ABl. Nr. L 171 vom 29. Juni 2016, S. 66, (in der Folge als Verordnung (EU) 2016/1012 bezeichnet) neu geregelt.

Im Unterschied zu den bisher das Tierzuchtrecht der Europäischen Union regelnden Rechtsakten, die mangels unmittelbarer Anwendbarkeit zur Gänze in innerstaatliches Recht umgesetzt werden mussten, ist die Verordnung (EU) 2016/1012 unmittelbar anwendbares Recht und gilt gemäß deren Art. 69 ab dem 1. November 2018.

Zum Zweck einer möglichst einheitlichen Anpassung der bestehenden Tierzuchtgesetze und Tierzuchtverordnungen der Länder wurde im Auftrag der Landesagrarreferentenkonferenz eine Arbeitsgruppe Tierzuchtrecht eingerichtet. Diese hat unter dem Vorsitz der Landwirtschaftskammer Österreich einen Rahmenentwurf für ein entsprechendes Landes-

gesetz aller Bundesländer erarbeitet. Dieser Entwurf spiegelt wider, dass die Grundstruktur der bisher geltenden tierzuchtrechtlichen Vorschriften in inhaltlicher Hinsicht im Wesentlichen unverändert bleibt.

Mit dem vorliegenden Entwurf des NÖ Tierzuchtgesetzes 2020 – der sich inhaltlich weitgehend an diesem Rahmenentwurf orientiert und bereits Erfahrungswerte anderer Bundesländer im Zuge des Gesetzesprozedere, einschließlich bekannt gewordener Rückmeldungen der Europäischen Kommission, berücksichtigt – soll nunmehr eine unionsrechtskonforme Anpassung des NÖ Tierzuchtrechts erfolgen.

Auf Grund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/1012 ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) eine Transformation in innerstaatliches Recht nicht nur überflüssig, sondern grundsätzlich unzulässig. Die Erlassung von parallelen Bestimmungen etwa in Form rechtssatzförmiger Wiederholungen des Verordnungstextes oder Durchführungsvorschriften ist grundsätzlich untersagt ("Normwiederholungsverbot", *Schroeder*, Art. 288 AEUV, in: Streinz [Hrsg.], EUV/AEUV, 3.A. [2018] Rz. 43; *Vcelouch*, Art. 288 AEUV, in: Jaeger/Stöger [Hrsg.], EUV/AEUV, 197. Lfg. [2017] Rz. 20; *Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht, 6.A. [2017] 70 m.w.N.). Dasselbe gilt für nationale Rechtsakte, die lediglich die Interpretation von Verordnungen bezwecken. Hier ist zum einen auf die autonome Auslegung des Unionsrechts zu verweisen, wonach die im Unionsrecht verwendeten Begriffe unabhängig von ihrer Bedeutung in der nationalen Rechtsordnung eigenständig auszulegen sind. Zum anderen normiert Art. 267 AEUV unter anderem ein Monopol des EuGH zur Interpretation sekundären Unionsrechts (vgl. *Vcelouch*, aaO Rz. 22).

Dies umfasst nicht jene Teile einer Verordnung, die selbst die Erlassung von Durchführungs- oder Begleitvorschriften durch den jeweiligen Mitgliedstaat vorsehen. Im Übrigen erachtet der EuGH eine aus dem Zusammenhang notwendige punktuelle Wiederholung von Verordnungsrecht in nationalen Rechtsakten für zulässig (vgl. *Vcelouch*, aaO Rz. 20 m.w.N.).

## **2. Soll-Zustand:**

Da eine "Umsetzung" der Verordnung (EU) 2016/1012 wie oben dargelegt ausscheidet, sind erforderliche Anpassungen durch Aufhebung oder Änderung kollidierender nationaler Bestimmungen durchzuführen (*Schroeder*, aaO Rz. 47). Im Hinblick auf das geltende NÖ

Tierzuchtgesetz 2008 (NÖ TZG 2008) ist daher im Besonderen der zweite Abschnitt, der bislang die Anerkennung von Zuchtorganisationen landesrechtlich geregelt hat, nunmehr durch die Verordnung (EU) 2016/1012 weitgehend überlagert. Auch die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen wird in der Verordnung (EU) 2016/1012 umfänglich geregelt. Jedoch gibt es nach wie vor keine Festlegungen für Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen für Equiden auf Unionsebene. Die rassespezifischen Bestimmungen für Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen werden durch das Ursprungszuchtbuch festgelegt.

Zudem berücksichtigt der Entwurf aus verwaltungsökonomischen Gründen die Schnittstellen zum Veterinärrecht. Daher wird auf eigene tierzuchtrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Zulassung und der Überwachung von Besamungsstationen und Samendepots verzichtet, weil diese Angelegenheiten einerseits vorrangig dem Veterinärrecht zuzuordnen und andererseits bereits ausreichende Regelungen in der Veterinärbehördlichen Binnenmarktverordnung 2008, BGBl. II Nr. 473/2008, des Bundes enthalten sind.

Parallelregelungen zwischen Tierzuchtrecht und Veterinärrecht sollen grundsätzlich vermieden werden, außer in jenen Fallkonstellationen, wo sie aus der Sicht des Tierzuchtrechts zwingend notwendig sind, wie z.B. bei Samendepots und Besamungsstationen sowie Besamungstechnikerinnen bzw. Besamungstechnikern. Der Entwurf beschränkt sich daher auch entsprechend der bisher geltenden Rechtslage vorwiegend auf konkrete und notwendige, über die Verordnung (EU) 2016/1012 hinausgehende Regelungsbereiche, die hinsichtlich ihrer länderspezifischen Besonderheiten fachlich begründbar (z.B. Vattertierhaltung) oder aus Gründen der Administrierbarkeit und Überwachung erforderlich sind (z.B. Mitteilungs- und Berichtspflichten, Kontrolle).

Auf Definitionen und Begriffsbestimmungen der in diesem Entwurf verwendeten tierzüchterischen Begriffe wurde verzichtet, da diese sich größtenteils bereits im Art. 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 finden. Begriffe, wie Besamungsstation, Samendepot und Embryo-Entnahmeeinheit werden nicht definiert, diesbezüglich gelten die Definitionen aus dem Veterinärrecht (vgl. § 2 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die veterinärrechtlichen Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von bestimmten Haustieren, BGBl. II Nr. 310/2012). Hingegen sind Regelungen betreffend Belegscheine, Besamungstechnikerinnen bzw. Besamungstechniker und tierzüchterische Dokumentation beispielsweise in Besamungsstationen oder Sa-

mendepots auch aus tierzuchtfachlichen Gründen notwendig, ohne die entsprechenden veterinärrechtlichen Regelungen zu tangieren.

Der Entwurf berücksichtigt weiters – entsprechend der geltenden Rechtslage nach dem NÖ Tierzuchtgesetz 2008 – auch andere, nicht tierzuchtrechtspezifische Rechtsakte der Europäischen Union, wie die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Aus einer legislatischen Gesamtbeurteilung heraus soll daher das NÖ Tierzuchtrecht nicht novelliert, sondern in Form eines NÖ Tierzuchtgesetzes 2020 neu kodifiziert werden und damit an die Stelle des bisher geltenden NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 treten.

### **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierzuchtrechts ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Bundesländer verbleibt, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

### **4. Finanzielle Auswirkungen:**

Durch dieses Gesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land, der NÖ Landwirtschaftskammer noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen, da sich in weiten Bereichen keine Änderungen ergeben. Zudem enthält der Gesetzesentwurf im Wesentlichen auch keine völlig neuen Tätigkeitsfelder gegenüber dem bisher geltenden Tierzuchtgesetz.

Streitfälle hinsichtlich einer Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung bei Zuchtorganisationen oder Zuchtunternehmen fallen bereits nach der bestehenden Rechtslage in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit und soll sich durch eine lediglich klarstellende Regelung im NÖ TZG 2020 nichts daran ändern.

Die Gemeinden haben bzw. können überdies – so wie bisher – die künstliche Besamung und die Vatertierhaltung im Rahmen von gegenüber der Europäischen Kommission nicht notifizierungspflichtigen agrarischen De-minimis-Beihilfenregelungen (zu) unterstützen.

**Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Im Verordnungswege werden einzelne Bestimmungen des Gesetzes näher auszuführen sein, um einen effizienten Gesetzesvollzug durch die zuständige Behörde zu gewährleisten. Regelungen des NÖ Bienenzuchtgesetzes, LGBl. 6320, werden durch diesen Entwurf inhaltlich nicht berührt.

**5. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird weder innerhalb der Verwaltung noch in betroffenen Kreisen mit Problemen bei der Vollziehung gerechnet. Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben – soweit ersichtlich – weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte wurden überdies geschlechtergerecht formuliert. Darüber hinaus waren auch die Landwirtschaftskammern (und damit auch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer) und die Länder bei der Entstehung des Rahmenentwurfes eingebunden, wodurch dieser auf eine breite Basis gestellt wurde.

Weiters soll aufgrund der vorhandenen fachlichen und rechtlichen Expertise und den damit gemachten positiven Erfahrungen so wie bisher die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer weiterhin als Tierzuchtbehörde agieren und der bewährte Tierzuchtrat als länderübergreifendes Sachverständigenngremium ebenso zur Klärung tierzuchtfachlicher Fragen zur Verfügung stehen.

**6. EU-Konformität:**

Diesem Landesgesetz stehen – soweit ersichtlich – keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen. Vielmehr dient das vorliegende Landesgesetz, mit dem unter anderem die zuständigen Behörden und die erforderlichen Sanktionen festgelegt werden, gerade der Herstellung einer unionskonformen Rechtslage entsprechend der Verordnung (EU) 2016/1012.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der sog. "Informationsrichtlinie" (EU) 2015/1535 zu entsprechen. Diese Notifikation dient gleichzeitig der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß

Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der sog. "Dienstleistungsrichtlinie" 2006/123/EG.

## **7. Konsultationsmechanismus:**

Der vorliegende Entwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Bundesländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.

## **8. Mitwirkung von Bundesorganen:**

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzesentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

## **9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz im Sinne des Bündnisses auf.

### **Besonderer Teil:**

#### **Zu § 1:**

Abs. 1 legt den sachlichen Geltungsbereich des Landesgesetzes fest und knüpft dabei an die im Art. 2 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 aufgelisteten Tierarten an. Inhaltlich tritt hier aber keine Änderung gegenüber dem NÖ Tierzuchtgesetz 2008 ein.

Abs. 2 nennt die Zielsetzungen, die im Wesentlichen unverändert bleiben und dem Grund nach den Regelungen des § 1 Abs. 2 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 entsprechen. Dieser Bestimmung kommt im Rahmen der Vollziehung besondere Bedeutung zu, wird doch in anderen Bestimmungen ausdrücklich darauf verwiesen.

Abs. 3 dient der allgemeinen Umschreibung des Geltungsbereichs. Er stellt klar, dass für die nunmehr unionsrechtlich geregelten Bereiche lediglich begleitende Maßnahmen zur

Durchführung der Verordnung festgelegt werden bzw. die angegebenen Richtlinien im tierzuchtrechtlichen Bereich umgesetzt werden.

#### Zu § 2:

Abs. 1 normiert den Mindestumfang der im Antrag anzugebenden Stammdaten. Diese Bestimmung entspricht dem gemeinsamen Rahmenentwurf.

Abs. 2 stellt darauf ab, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Sitz in Niederösterreich hat. Zudem wird die Beziehung des Tierzuchtrates im Verfahren vorgesehen.

Das Gesetz sieht in Abs. 3 keine eigene Frist vor, innerhalb welcher die Behörde die beabsichtigte Verweigerung gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen hat (siehe Art. 5 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2016/1012). Die Mitteilung der beabsichtigten Verweigerung ist innerstaatlich als Verpflichtung zur Gewährung eines erweiterten Parteiengehörs zu verstehen.

Wird von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der begründeten Mitteilung die Überprüfung der Verweigerung nach Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung (EU) 2016/1012 beantragt (diese ist als Stellungnahme im Rahmen des erweiterten Parteiengehörs zu verstehen), hat die Behörde nach Abs. 3 innerhalb von 90 Tagen über den Antrag auf Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen zu entscheiden. Dabei kann die Behörde sowohl eine positive als auch eine negative Entscheidung treffen. Diese Fristsetzung ist erforderlich.

Teilt die Behörde nicht binnen der Frist des § 73 Abs. 1 AVG der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die beabsichtigte Verweigerung mit, so ist eine Säumnisbeschwerde nach § 8 VwGVG zulässig. Teilt die Behörde die beabsichtigte Verweigerung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller binnen dieser Frist mit, so hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sowie die Behörde im Sinne der obigen Ausführungen Zeit zu handeln. Dies kann gegebenenfalls zu einer zulässigen Überschreitung der Frist nach § 73 Abs. 1 AVG führen, weshalb bei Ausschöpfen der 90-tägigen Frist, selbst wenn diese nach Ablauf der Frist nach § 73 Abs. 1 AVG endet, eine Säumnisbeschwerde nicht zulässig ist.

Entscheidungen über die Ablehnung einer Anerkennung sind dem Bund zum Zweck der Übermittlung an die Europäische Kommission nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 mitzuteilen.

Abs. 4 regelt die Entziehung der Anerkennung und legt weitere Tatbestände neben jenen von Art. 6 und Art. 47 Abs. 1 UAbs. 2 lit. e der Verordnung (EU) 2016/1012 fest. Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/1012 ist auch auf bestehende (übergeleitete) Zuchtprogramme anzuwenden. Zudem wird festgehalten, dass die Entziehung der Anerkennung nach Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/1012 auch dadurch abgewendet werden kann, dass statt einer geänderten Fassung des Zuchtprogramms ein gänzlich neues Zuchtprogramm eingereicht wird. Mit der Entziehung der Anerkennung verliert der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen auch das Recht, Zuchtprogramme durchzuführen.

Die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/1012 wird in Österreich vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus geführt. Daher hat die Behörde nach Abs. 5 die entsprechenden Daten umgehend bekannt zu geben.

Im Zusammenhang mit der im Abs. 6 vorgesehenen Meldung von Änderungen wird auf die Strafbestimmung des § 22 Z 4 hingewiesen.

### Zu § 3:

Die Anerkennung von Zuchtverbänden oder Zuchtunternehmen ist nunmehr von der Genehmigung von Zuchtprogrammen zu unterscheiden. Ein anerkannter Zuchtverband bzw. ein anerkanntes Zuchtunternehmen, der bzw. das beabsichtigt, ein weiteres Zuchtprogramm durchzuführen, braucht nur mehr das neue Zuchtprogramm genehmigen zu lassen. Eine weitere Anerkennung ist nicht mehr nötig.

§ 3 enthält hinsichtlich der Verordnung (EU) 2016/1012 ergänzende verfahrensrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Zuchtprogrammen.

Abs. 1 legt fest, dass sich das zur Genehmigung beantragte Zuchtprogramm auf das gesamte Landesgebiet von Niederösterreich zu erstrecken hat. Im Genehmigungsverfahren ist unter anderem zu klären, ob das Zuchtprogramm den Bestimmungen des Kapitels IV sowie gegebenenfalls auch des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/1012 entspricht. Die

Behörde hat in allen Verfahren betreffend die Genehmigung von Zuchtprogrammen ein Gutachten des Tierzuchtrates einzuholen.

Abs. 2 normiert, dass eine Genehmigung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu erteilen ist, wenn die Anforderungen des Art. 19 Abs. 2, des Anhangs I Teil 3 Z 1 zweiter Satz oder Z 4 lit. b sowie des Anhangs II Teil 1 Kapitel III Z 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 vorliegen. Hier wird der den Mitgliedstaaten eingeräumte Gestaltungsspielraum wahrgenommen.

Die Abs. 3 bis 5 normieren Begleitmaßnahmen zu Art. 12 der Verordnung (EU) 2016/1012. Diese Bestimmung regelt jene Fälle, in denen ein Zuchtverband bzw. Zuchtunternehmen das genehmigte Zuchtprogramm auch in einem anderen Mitgliedstaat als in jenem durchführen möchte, in dem der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen anerkannt wurde. Abs. 3 legt fest, dass eine Verweigerung nach Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1012, ein in einem anderen Mitgliedstaat genehmigtes Zuchtprogramm auch in Niederösterreich durchzuführen, durch Bescheid zu erfolgen hat. Die Zustimmung kann – nach Zweck und Wortlaut des Art. 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 – neben dem ungenutzten Ablauf der Frist von 90 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung auch durch eine bereits zuvor erteilte ausdrückliche Genehmigung erfolgen. Die Entscheidungspflicht der Behörde wird durch die Benachrichtigung der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates ausgelöst. Der Ablauf der Frist wird aber gehemmt, wenn zwar die Behörde innerhalb von 30 Tagen nach einer Benachrichtigung eine Übermittlung einer brauchbaren Übersetzung des genehmigten Zuchtprogramms verlangt, die Übermittlung aber gar nicht bzw. nicht vollständig innerhalb dieser 30 Tage erfolgt. In diesem Fall stehen der Behörde dann jedenfalls 60 Tage nach Erhalt der Übersetzung des genehmigten Zuchtprogramms für eine allfällige Verweigerung der Genehmigung zur Verfügung.

Entscheidungen über die Verweigerung einer Genehmigung sind dem Bund zum Zweck der Übermittlung an die Europäische Kommission nach Art. 12 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/1012 mitzuteilen.

Die Abs. 4 und 5 gestalten den Antrag auf Überprüfung der Verweigerung der Genehmigung als nicht aufsteigendes Rechtsmittel, bei dessen fristgerechter Einbringung der Bescheid außer Kraft tritt. Dabei ist der Antrag bei der nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörde einzubringen. Nach Art. 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 arbeitet im Fall

der Überprüfung der Verweigerung die zuständige Behörde mit jener des anderen Mitgliedstaates bzw. des Vertragsstaates zusammen. Dabei kann die erforderliche Einbindung zum Beispiel in Form eines Anhörungsrechts erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die Behörde die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates bzw. des Vertragsstaates sowohl bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts als auch bei dessen rechtlicher Würdigung in ihre Willensbildung einzubeziehen hat. Die Entscheidung fällt letztendlich jedoch ausschließlich die Behörde; die Herstellung von Konsens mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates bzw. des Vertragsstaates ist nicht erforderlich. Wird den Vorstellungen der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates bzw. des Vertragsstaates nicht Rechnung getragen, sind die dafür maßgeblichen Überlegungen allerdings in der Begründung darzulegen.

Abs. 6 regelt Fälle, in denen Zuchtverbände oder Zuchtunternehmen aus anderen Bundesländern, ein dort genehmigtes Zuchtprogramm auch in Niederösterreich durchführen wollen. Auch hier hat sich die Durchführung des angezeigten Zuchtprogramms auf das gesamte Landesgebiet von Niederösterreich zu erstrecken. Die Behörde hat die Genehmigung innerhalb von 60 Tagen mittels Bescheid zu verweigern, wenn einer der im Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 genannten Gründe vorliegt.

Abs. 7 gilt grundsätzlich für alle in Niederösterreich rechtmäßig tätigen Zuchtverbände und Zuchtorganisationen. Es ist eine Informationsverpflichtung gegenüber der Behörde vorgesehen, wenn ein nach diesem Landesgesetz anerkannter Zuchtverband bzw. anerkanntes Zuchtunternehmen ein genehmigtes Zuchtprogramm auch in einem anderen Bundesland durchführen möchte.

Festzuhalten ist, dass im Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/1012 bzw. den dazu erlassenen Durchführungsrechtsakten formale Vorgaben und Verpflichtungen betreffend Tierzuchtbescheinigungen enthalten sind. Eine ordnungsgemäße Zuchtbuch- bzw. Zuchtregistereintragung bzw. Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen wird sowohl durch die Anordnungsbefugnis im § 18 Abs. 3 Z 4 als auch durch die einschlägigen Strafbestimmungen im § 22 Z 5, 12 und 27 hinreichend sichergestellt.

Abs. 8 sieht eine Verpflichtung zur Anzeige vor, wenn ein Zuchtverband oder Zuchtunternehmen die Durchführung eines genehmigten Zuchtprogramms in Niederösterreich endgültig oder vorübergehend einstellt. Das kann auch für die Entziehung der Anerkennung nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 von Bedeutung sein.

Abs. 9 regelt, dass die Durchführung eines Zuchtprogramms, welches in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat erstmals genehmigt wurde (Hauptsitzstaat bzw. Hauptsitzbundesland), in Niederösterreich nur dann und solange zulässig ist, als die im Hauptsitzstaat bzw. Hauptsitzbundesland erteilte Genehmigung aufrecht ist. Dies gilt auch entsprechend für Vertragsstaaten.

Abs. 10 regelt die Aussetzung bzw. Entziehung der Genehmigung von Zuchtprogrammen. Diese Bestimmung ist auch auf bestehende (übergeleitete) Zuchtprogramme von Zuchtverbänden bzw. Zuchtunternehmen, deren Anerkennung ebenfalls übergeleitet wurde, anwendbar und soll die Einhaltung der geltenden tierzuchtrechtlichen Vorschriften sicherstellen.

Abs. 11 stellt klar, dass die im § 3 vorgesehenen Genehmigungsverfahren Ein-Parteien-Verfahren sind.

#### Zu § 4:

§ 4 regelt die Vorgehensweise im Fall der Änderung eines genehmigten Zuchtprogramms. Genehmigungspflichtige, wesentliche Änderungen sind jedenfalls die im Abs. 1 demonstrierend aufgelisteten Tatbestände, die vorwiegend dem Erwägungsgrund 25 der Verordnung (EU) 2016/1012 entnommen wurden. Darüber hinaus sind auch noch weitere Bereiche im Katalog enthalten, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das Zuchtprogramm der ausdrücklichen Genehmigungspflicht unterliegen sollen.

Erfolgt eine Genehmigung im Sinn von Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1012, so ist die auf diese Weise genehmigte Änderung des Zuchtprogramms nach Abs. 2 mit einem Genehmigungsvermerk ("Im Sinn des Art. 9 Abs. 3 der Verordnung [EU] 2016/1012 genehmigt.") zu versehen. Die genehmigte Änderung samt Genehmigungsvermerk ist an den Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen zu übermitteln. Durch diese Form der Genehmigung wird der frühere Bescheid, mit dem das (ursprüngliche) Zuchtprogramm genehmigt wurde, derogiert.

Auch wenn Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/1012 es nicht explizit vorsieht, so scheint die ausdrückliche positive behördliche Entscheidung bei wesentlichen Änderungen eines Zuchtprogramms rechtlich zulässig. Eine solche bescheidmäßige Genehmigung ermög-

licht im Einzelfall im Interesse des antragstellenden Zuchtverbands bzw. Zuchtunternehmens auch eine frühzeitige und damit raschere Entscheidung (binnen 90 Tagen). Es ist durchaus anzunehmen, dass in der tierzuchtbehördlichen Praxis einzelne Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen auf diese frühere (positive) Entscheidung drängen werden, ein Rechtsanspruch darauf besteht aber nicht.

Im Fall einer bescheidmäßigen Genehmigung ist der Genehmigungsvermerk ebenfalls auf der beantragten Änderung anzubringen. Hier ist im Genehmigungsvermerk auf den Bescheid Bezug zu nehmen ("Mit Bescheid vom ... genehmigt."). Zudem ist dem Bescheid eine Kopie der mitgeteilten wesentlichen Änderung, welche mit dem Genehmigungsvermerk versehen ist, anzuschließen.

Im Übrigen ist in Verfahren betreffend Änderungen an genehmigten Zuchtprogrammen die Einholung eines Gutachtens des Tierzuchtrates (§ 17) zulässig.

Nach Abs. 3 besteht eine Anzeigeverpflichtung hinsichtlich genehmigter Änderungen von Zuchtprogrammen, wenn der Zuchtverband bzw. das Zuchtunternehmen das in einem anderen Bundesland genehmigte Zuchtprogramm in Niederösterreich durchführt.

#### Zu § 5:

Hinsichtlich der Verpflichtungen nach Art. 27 Abs. 6 und Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 wird festgelegt, dass die entsprechenden Informationen im Internet öffentlich zugänglich zu machen und laufend zu aktualisieren sind. Die Regelung ist zur sinnvollen Durchführung der genannten Bestimmungen notwendig, um zu verhindern, dass die öffentliche Zugänglichmachung der Informationen bei jedem Zuchtverband bzw. jedem Zuchtunternehmen unterschiedlich erfolgt.

#### Zu § 6:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 11 Abs. 1 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 und wurde lediglich den neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Tierzuchtbescheinigungen oder das lebenslange Identifizierungsdokument bei Equiden müssen von der zuständigen Stelle ausgestellt sein und über die entsprechenden Angaben verfügen. Inhalt und Form der Tierzuchtbescheinigungen werden durch die Durchfüh-

rungsverordnung (EU) 2017/717, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/602, sowie durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1940 festgelegt.

Die Ausstellung von Equidenpässen ist separat geregelt. Bis zum Zeitpunkt der Anwendung von Art. 110 der Verordnung (EU) 2016/429 sollten die Zuchtverbände, die genehmigte Zuchtprogramme mit reinrassigen Zuchtequiden durchführen, weiterhin die Identitätsausweise für diese reinrassigen Zuchttiere gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 90/427/EWG ausstellen können (vgl. Erwägungsgrund Nr. 80 der Richtlinie 90/427/EWG).

Wenn ein Zuchttier innerhalb eines Zuchtverbands bzw. Zuchtunternehmens übereignet wird, braucht eine Tierzuchtbescheinigung nicht mitgegeben werden, da es ja nicht in ein anderes Zuchtbuch eingetragen werden soll. Dasselbe gilt, wenn das Tier einem Schlachthof übereignet wird oder für die Schlachtung vorgesehen ist.

Der Z 2 wird auch dadurch entsprochen, dass der Übernehmerin bzw. dem Übernehmer der Zugriff auf die Angaben gemäß den einschlägigen Teilen und Kapiteln von Anhang V der Verordnung (EU) 2016/1012 in elektronischer Form möglich gemacht wird bzw. ist.

#### Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 12 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 und wurde lediglich den neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Im Abs. 4 wird unter anderem klargestellt, wer bei Almhaltung dafür zu sorgen hat, dass es nicht zum unbeabsichtigten Decken kommt.

#### Zu § 8:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 13 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 und wurde lediglich den neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. § 8 regelt die tierzuchtlich relevanten Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und Abgeben von Samen. Die veterinärrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

So normiert § 7 der Verordnung über die veterinärrechtlichen Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von bestimmten Haustieren (VetSEE-VO), BGBl. II Nr. 310/2012, dass jede Form des Inverkehrbringens und die Abgabe von Samen durch andere als zugelassene Einrichtungen verboten sind. Demnach dürfen nur Besamungsstationen und Samendepots Samen in Verkehr bringen und abgeben.

Im Bereich des Veterinärrechts wird auch zu entscheiden sein, ob von der Ermächtigung des Art. 21 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1012 Gebrauch gemacht wird.

Da somit neben den tierzuchtrechtlichen Vorschriften auch die einschlägigen veterinärrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind, ist es angebracht, die einschlägigen Begriffe soweit wie möglich aufeinander abzustimmen.

Im Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Abgabe von Samen haben sich die im Veterinärrecht gebräuchlichen Begriffe in der Praxis durchgesetzt und haben diese deshalb auch im § 8 Aufnahme gefunden. Für sie gelten daher die Definitionen des § 2 VetSEE-VO. Demnach ist unter „Inverkehrbringen“ das „Verbringen zwischen zugelassenen Einrichtungen“ gemeint und unter „Verbraucherin bzw. Verbraucher“ sind „Tierärztin bzw. Tierarzt, Besamungstechnikerin bzw. -techniker, Eigenbestandsbesamerin bzw. -besamer oder Landwirtin bzw. Landwirt“ zu verstehen, in deren bzw. dessen Bestand ein Erzeugnis verbraucht wird.

Samen darf in Niederösterreich – so wie bisher – ausschließlich von nach veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassenen Besamungsstationen und Samendepots in Verkehr gebracht oder abgegeben werden. Besamungsstationen sind allerdings in Hinkunft – bis auf Weiteres – nicht mehr befugt, für von ihnen gewonnene Samen Tierzuchtbescheinigungen für Samen auszustellen; dies ist nur noch den Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen gestattet.

Nach Art. 21 Abs. 1 lit. d bzw. Art. 24 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/1012 kann im genehmigten Zuchtprogramm auch gefordert sein, dass zur künstlichen Besamung nur Samen verwendet werden darf, der Zuchtequiden bzw. Hybridzuchtschweinen entnommen wurde, der einer Leistungsprüfung oder einer Zuchtwertschätzung unterzogen wurde.

Für das Inverkehrbringen von Samen aus einem anderen Mitgliedstaat bzw. Vertragsstaat reicht es aus, wenn das Zuchtmaterial von anderen Tierzuchtdokumenten, welche in diesem Mitgliedstaat bzw. Vertragsstaat entsprechend der Verordnung (EU) 2016/1012 ausgestellt worden sind, begleitet ist. Mit der Z 4 werden weiters auch von Besamungsstationen, welche für die Verbringung von solchen Zuchtmaterial in die EU zugelassen sind, auf

Grundlage des Art. 33 der Richtlinie 90/427/EWG ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen erfasst.

#### Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 14 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 und wurde lediglich den neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Eine Equidenzüchterin bzw. ein Equidenzüchter eines Zuchtverbands, die bzw. der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt, das z.B. die künstliche Besamung verbietet, ist intern an diese Verpflichtung aus dem Zuchtprogramm gebunden. Hält sie bzw. er sich nicht daran, verstößt sie bzw. er gegen die internen Vorschriften, was auch zu internen Konsequenzen führen kann. Ein Verstoß gegen § 9 liegt deswegen aber nicht vor.

Die nach Abs. 3 angeführten Daten können auch in elektronischer Form an die von der Halterin bzw. dem Halter genannten Stelle übermittelt werden.

Abs. 5 normiert unter anderem, dass die einschlägigen veterinärrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. § 8 Abs. 3 VetSEE-VO regelt, dass Frischsamen von Tieren des eigenen Bestands, die seit mindestens 30 Tagen vor der Samengewinnung in diesem Bestand gehalten wurden, zur künstlichen Besamung von Tieren des eigenen Bestands, die seit mindestens 30 Tagen vor der Besamung in diesem Bestand gehalten wurden, verwendet werden darf (Eigengewinnung zur Eigenbestandsbesamung).

#### Zu § 10:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 16 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 und wurde lediglich den neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Eizellen und Embryonen dürfen in Niederösterreich – so wie bisher – ausschließlich von nach veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten, Besamungsstationen und Samendepots in Verkehr gebracht oder abgegeben werden. Embryo-Entnahmeeinheiten sind allerdings in Hinkunft – bis auf Weiteres – nicht mehr befugt, für von ihnen gewonnene Eizellen und Embryonen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Eizellen und Embryonen auszustellen; dies ist nur noch den Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen gestattet.

Bei der Abgabe von Eizellen und Embryonen an andere Embryotransfereinrichtungen sind die entsprechenden Tierzuchtdokumente stets beizulegen, weil das mit diesem Zuchtmaterial erzeugte Zuchttier meist in ein anderes Zuchtbuch eingetragen wird (vgl. Art. 30 Abs. 4 der Verordnung [EU] 2016/1012).

Zu § 11:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 17 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 und wurde lediglich den neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Die aus kompetenzrechtlichen Gründen vorgenommene Streichung des bisherigen Abs. 2, wonach die Übertragung von Embryonen nur zur Berufsausübung berechnigte Tierärztinnen bzw. Tierärzte durchführen dürfen, hat keine Änderung der bestehenden Rechtslage zur Folge, zumal § 14 VetSEE-VO vorsieht, dass Embryonen nur von Tierärztinnen bzw. Tierärzten nach Maßgabe der landestierzuchtrechtlichen Bestimmungen übertragen werden dürfen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 18 NÖ Tierzuchtgesetz 2008. Dabei wurden auch die aktuell gültigen Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.

Zu § 13:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 19 NÖ Tierzuchtgesetz 2008.

Zu § 14:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 19a NÖ Tierzuchtgesetz 2008.

Zu § 15:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 20 NÖ Tierzuchtgesetz 2008.

Zu § 16:

Nach dem NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. 6000, bestehen die Landwirtschaftskammern in Niederösterreich aus der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer und den Bezirksbauernkammern für jeden Gerichtsbezirk (§ 1 Abs. 1). Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz bezeichnet die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer in den weiteren Bestimmungen als Landes-

Landwirtschaftskammer. Für eine leichtere Lesbarkeit des Gesetzes wird daher – wie in der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2019 idgF – der kürzere Begriff (Landes-Landwirtschaftskammer) verwendet.

Die Festlegung der Zuständigkeit der Landes-Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EU) 2016/1012 – sofern der Landesgesetzgeber zur Erlassung begleitender Regelungen zuständig ist – entspricht der bisher geltenden Rechtslage, zumal die Landes-Landwirtschaftskammer auch über die fachliche und rechtliche Expertise in Tierzuchtangelegenheiten nach diesem Gesetz verfügt. Grundsätzlich ist die Landes-Landwirtschaftskammer zuständige Behörde nach dem NÖ Tierzuchtgesetz 2020, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Die Meldungen der Daten nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1012, der Entscheidungen über die Ablehnung einer Anerkennung bzw. über die Verweigerung einer Genehmigung eines Zuchtprogramms erfolgen im Sinn der Außenvertretungsbefugnis jeweils an den Bund.

Die im Abs. 3 festgelegte Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte betrifft die wechselseitigen Rechte und Pflichten von züchtenden Personen, Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen. Dies entspricht aber auch der bisher geltenden Rechtslage und soll sich daran nichts ändern (siehe auch die Ausführungen zu Pkt. 4. im Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Die Regelung in Abs. 4 dient der Umsetzung des Art. 21 der Richtlinie 2006/123/EG.

#### Zu § 17:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 22 NÖ Tierzuchtgesetz 2008. Derzeit ist ein Tierzuchtrat eingerichtet. Dessen Installierung basiert auf der Vereinbarung zwischen den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat), LGBl. 6301-0.

Die länderübergreifende Zusammenarbeit und fachliche Beurteilung im Tierzuchtrat auf der Grundlage einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung hat sich bewährt und ist weiter fortzusetzen. Mit dem Tierzuchtrat soll der durch die vermehrt grenzüberschreitende Tätigkeit von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen entstehende Koordinationsbedarf bewältigt werden. Zudem dient er der fachlichen Unterstützung der Behörde bei einer einheitlichen Um-

setzung/Durchführung bzw. Auslegung des Tierzuchtrechts in Österreich, um nachteilige Auswirkungen auf die österreichische Tierzucht zu vermeiden.

Die Hauptaufgabe des Tierzuchtrates liegt in der Erstellung von Fachgutachten. Ein solches Gutachten ist von der Behörde insbesondere in Verfahren über die Anerkennung von Zuchtverbänden bzw. Zuchtunternehmen zwingend einzuholen. Daneben kann die Behörde bzw. das Landesverwaltungsgericht auch in anderen im Tierzuchtgesetz vorgesehenen Verfahren Gutachten des Tierzuchtrates einholen sowie sich zu sonstigen tierzuchtfachlichen Fragen von ihm beraten lassen. Dies umfasst auch alle weiteren Sachverhalte, die für die Vollziehung Bundesländer übergreifender Verfahren und Beurteilungen im Tierzuchtrat zu behandeln sind sowie im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1012 stehen.

#### Zu § 18:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 23 NÖ Tierzuchtgesetz 2008. Die Abweichungen ergeben sich vor allem auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012. Bei der Kontrolle haben die Kontrollbehörde bzw. die Kontrollorgane überdies die Art. 41 bis 45 der Verordnung (EU) 2016/1012 zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

Zu den Kontrollen gemäß Abs. 2 gehören daher z.B. auch jene, die auf Grund von Ersuchen anderer Mitgliedstaaten, der Kommission oder von Vertragsstaaten (im Bereich der unionsrechtlichen Tierzuchttagenden) erfolgen. Die Behörde kann sich bei der Kontrolle auch geeigneter dritter Personen bedienen.

Nach Abs. 3 Z 6 kann auch die auf dieses Landesgesetz gestützte Besamungstätigkeit untersagt werden, falls die Verlässlichkeit im Sinn des § 12 Abs. 3 verloren geht.

Die Verpflichtung gemäß Abs. 4 gilt für alle in Niederösterreich züchterisch tätigen Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen.

Abs. 9 regelt, inwieweit die in Abs. 3 bis 8 genannten Verpflichtungen und Befugnisse auch für besondere Fälle zur Anwendung kommen sollen. Unabhängig von den Bestimmungen über Kommissionkontrollen nach Art. 53 der Verordnung (EU) 2016/1012 besteht im Regelungsbereich des Abs. 9 Z 1 und 2 kein selbständiges Kontrollrecht für Organe

von (anderen) Mitgliedstaaten oder anderen Bundesländern bzw. Vertragsstaaten (im Bereich der unionsrechtlichen Tierzuchttagenden). Auf Grundlage der Regelungen des Art. 48 oder Art. 53 der Verordnung (EU) 2016/1012 kann es aber zu einer Mitwirkung von Kontrollorganen (anderer) Mitgliedstaaten oder anderer Bundesländer bzw. von Vertragsstaaten (im Bereich der unionsrechtlichen Tierzuchttagenden) etwa bei behördlichen Kontrollen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes im Anlassfall in Form der Anwesenheit/Zusammenarbeit/Unterstützung kommen.

Durch die festgelegte Einschränkung in Abs. 9 Z 2 soll überdies grundlegend klargestellt werden, dass Kontrollexpertinnen bzw. –experten anderer Bundesländer bei rein innerstaatlich veranlassten Kontrollen nur dann beteiligt sein dürfen, wenn die zuständige Tierzuchtbehörde sie beizieht, weil deren Mitwirkung für erforderlich erachtet wird und gleichzeitig für die Kontrolle (auch) ein tierzuchtrechtlicher Bezug zum anderen Bundesland gegeben ist (z.B. Verdacht auf tierzuchtrechtliche Verstöße im Falle grenzüberschreitend tätiger Zuchtorganisationen bzw. Zuchtunternehmen). Die Regelung soll helfen, allfällige Verstöße gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften innerhalb Österreichs rasch und effektiv zu lokalisieren, nachhaltig abzustellen und bekämpfen zu können.

Im Abs. 10 wird von der Ermächtigung des Art. 47 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/1012 Gebrauch gemacht, wonach anfallende Kosten im Verwaltungsstrafverfahren geltend gemacht und der bzw. dem Beschuldigten in einem Straferkenntnis neben einer Verwaltungsstrafe vorgeschrieben werden können.

#### Zu § 19:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 26 NÖ Tierzuchtgesetz 2008.

#### Zu § 20:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich unverändert der bewährten Bestimmung des § 27 NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 und enthält die aktuell für agrarische De-minimis-Beihilfen anwendbare Verordnung (EU) 1408/2013 (siehe auch § 36a NÖ Tierzuchtverordnung 2009 [NÖ TZVO 2009], LGBl. 6300/1-1). Im Abs. 3 wurde lediglich die bereits geltende Rechtslage klarer gefasst, indem noch wiederholend zu Abs. 1 diese Möglichkeit von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wahrgenommen wird.

Zu § 21:

Dieser Paragraph enthält die notwendigen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vollziehung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2020 und berücksichtigt dementsprechend die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

Zu § 22:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 28 NÖ Tierzuchtgesetz 2008. Zudem werden damit auch Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/1012 entsprechend Art. 52 leg. cit. als Verwaltungsübertretung festgelegt.

Unter anerkannten Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen vorbehaltene Tätigkeiten im Sinn der Z 1 fallen z.B. die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen bzw. die Führung von Zuchtbüchern.

Z 2 gilt auch für das Tätigwerden mit einem faktisch wesentlich geänderten Zuchtprogramm, wobei diese Änderungen aber noch nicht genehmigt wurden.

Zu § 23:

Bestehende Zuchtorganisationen bleiben nach Art. 64 der Verordnung (EU) 2016/1012 ohne Verfahren weiter anerkannt und können auch ihre Zuchtprogramme ohne Verfahren weiter durchführen, müssen aber die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 einhalten und erforderlichenfalls auch ihre Zuchtprogramme entsprechend anpassen.

Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anerkannten Zuchtorganisationen sind in die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/1012 aufzunehmen.

Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen im Sinn des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 gelten gemäß Abs. 5 als Tierzuchtbescheinigungen nach diesem Landesgesetz.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Strafverfahren sind nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht zu beurteilen, es sei denn, dass zur Zeit der Entscheidung geltende Recht ist in seiner Gesamtauswirkung für die Täterin bzw. den Täter günstiger (vgl. § 1 Abs. 2 VStG). Sonstige Verwaltungsverfahren sind formlos einzu-

stellen die antragstellenden Personen unter Hinweis auf die nunmehr geltende Rechtslage davon in Kenntnis zu setzen. Diesen Personen steht es frei, einen neuen Antrag nach der neuen Rechtsgrundlage bei der Behörde einzubringen.

Die NÖ TZVO 2009 findet weitestgehend ihre Grundlage auch in diesem neuen Landesgesetz. Dies gilt vor allem für die §§ 33 und 34, sodass Ausbildungen im Sinn dieser Verordnung sowie diesen Ausbildungen dort gleichgestellte Ausbildungen als Ausbildungen im Sinn des § 12 Abs. 2 Z 1 sowie diesen Ausbildungen gleichgestellte Ausbildungen im Sinn des § 12 Abs. 2 Z 3 gelten.

#### Zu § 24:

Diese Bestimmung führt im Wesentlichen aus, welche Rechtsakte der Union mit diesem Gesetz durch NÖ Landesrecht umgesetzt bzw. durchgeführt werden sollen.

Zur Notifikationsbestimmung des Abs. 7 wird festgehalten, dass nach Mitteilung der Europäischen Kommission das Auslaufen der in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 auf drei Monate festgesetzten Stillhaltefrist mit 18. Juni 2020 datiert wurde.

#### Zu § 25:

Diese Bestimmung regelt im Abs. 1 einerseits das Inkrafttreten dieses Gesetzes und andererseits das Außerkrafttreten des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008.

Abs. 2 ermöglicht die Erlassung einer Verordnung auf Basis des NÖ TZG 2020 schon ab dem Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes, sodass das Inkrafttreten nicht abgewartet werden muss.

Abs. 3 ermöglicht nach Inkrafttreten des NÖ TZG 2020 im Anlassfall Verordnungen auch rückwirkend in Kraft zu setzen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Neuerlassung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2020 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P e r n k o p f  
LH-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung